



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

IN IHRER FASSUNG VOM 01.01.2016

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von AIRNHOF Musik- und Unterhaltungsabende – nachstehend Dienstleister genannt – mit den jeweiligen Vertragspartnern – nachstehend Auftraggeber genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden über die Homepage 1 Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben und können jederzeit nachgelesen werden. Sie gelten mit jeder Auftragserteilung vom Auftraggeber anerkannt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Vertrag ist bei Privatpersonen als Auftraggeber nicht nötig, kann jedoch gegen eine finanzamtliche Gebühr von 8,90 € veranlasst werden.
- 2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3. Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird in einem unverbindlichen Offert vom Dienstleister schriftlich festgehalten und an den Auftraggeber per Email übermittelt. Dem unverbindlichen Offert kann ein Schnelloffert vorangehen, insbesondere bei Musikanfragen über (Online-) Drittleister wie z.B. Festplanung, Party-Profi, Eventagent24, etc., wo in der Regel für ein seriöses, unverbindliches Offert zu wenige Veranstaltungsdaten vorliegen.
- 3.2. Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt einerseits entweder durch die Retournierung oder Übermittlung des unterschriebenen Offerts durch den Auftraggeber per Email, oder durch eine Antwortmailsendung unter Angabe der jeweiligen Offert- oder Auftragsnummer mit dem eindeutigen Inhalt „Ich erkenne die Konditionen des Offerts an, und buche die darin angegebene Dienstleistung verbindlich!“ oder ähnlich formuliert, andererseits durch eine in Österreich als rechtmäßig zulässige, vertragsbesiegelnde, mündlichen Zusage des Auftraggebers persönlich, über Telefon, sowie schriftlich oder mündlich über alle jeweils aktuellen Onlinemedienformen und Social Networks wie Skype, Windows Messenger, Facebook und dergleichen, zustande.

4. Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2. Die Honorarvergütung des Dienstleisters erfolgt entsprechend der, vom Kunden gewählten Zahlungsmodalität im Offert.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich bei Vertragsabschluss sämtliche Fristen zu Zahlungen einzuhalten, und nimmt zu Kenntnis, dass bei Verzögerung eine, der jeweils aktuellen Judikatur entsprechende Verzinsung durch den Dienstleister eingefordert werden kann, bzw. bei teilweiser oder gänzlicher Nichteinhaltung der Vergütung entsprechende rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden.
- 4.4. Der Auftraggeber erhält vom Dienstleister automatisch für jede einzelne Zahlung (Teilzahlungen, Vorauszahlungen, Akonto, etc.) eine eigene Zahlungsbestätigung und eine Veranstaltungs-Kontoinformation über Ein- und Ausgänge beim Dienstleister. Nach der Veranstaltung erhält der Kunde eine Gesamtrechnung (nach §6 Abs. 1 Ziff. 27 UStG).
- 4.5. Sämtliche Vergütungen sind vom Auftraggeber wie auf dem Offert vereinbart zu begleichen (in bar, oder per Überweisung, Finanzierungen im Sonderfall und nur nach vorheriger Bonitätsprüfung und Absprache). Für Zahlungsver säumnisse wird nach einer gebührenfreien Zahlungserinnerung per formloser Email, für Aufträge bis 499,99 € Gesamtsumme jeweils ein Mahnungsbetrag in der Höhe von 10,00 € bei der ersten Mahnung, 15,00 € bei der zweiten Mahnung und 35,00 € bei der dritten und letzten Mahnung, und für Aufträge ab 500,00 € Gesamtsumme jeweils ein Mahnungsbetrag in der Höhe von 25,00 € bei der ersten Mahnung, 35,00 € bei der zweiten Mahnung und 50,00 € bei der dritten und letzten Mahnung verrechnet. Die weiteren Schritte bei nachfolgenden Zahlungsver säumnissen ist unter 4.3. geregelt.
- 4.6. Sämtliche Preisangaben der Leistungen des Dienstleisters verstehen sich exklusive der gesetzlich gültigen Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer in der Höhe von 20 Prozent.

5. Kündigung, Rücktritt und Storno

- 5.1. Der Vertrag kann ordentlich und ohne weitere Kosten gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder des Vertragsbeginns festgelegt. Bei Nichteinhaltens dieser Frist ist der Dienstleister berechtigt, dem Auftraggeber 50%, innerhalb von 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Vertragsbeginn 80%, oder innerhalb der letzten 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder Vertragsbeginn 100% der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 5.2. Das geleistete Akonto (= 25% der vereinbarten Gesamtsumme, mindestens jedoch 100,00 €) dient zur Aufnahme, Kalkulation und Planung der Veranstaltung, sowie als Auslage für Recherche- und Vorbereitungsausgaben und kann daher nicht rückerstattet werden.
- 5.3. Liegt der Vertragsabschluss bereits innerhalb einer oben angegebenen Frist, so bleiben im Übrigen die Stornokonditionen und Fristen davon unberührt.
- 5.4. Sollten einem ordentlichen Storno, unbeachtet von Fristen, eine Teil- oder Vorauszahlung vorangegangen sein, so ist der Betrag dem Auftragnehmer in der jeweiligen Höhe abzüglich eines dadurch nachträglich entstehenden Akonto von 25% der vereinbarten Gesamtsumme, mindestens jedoch 100,00 €, gemäß den ordentlichen Stornobedingungen zurück zu erstatten.
- 5.5. Für noch nicht bezahlte, aber bereits ausgestellte Rechnungen muss im ordentlichen Stornofall vom Auftraggeber ein schriftliches Ersuchen um Stornierung an den Dienstleister übermittelt werden, damit diesem, den jeweiligen Vertrag betreffend auch am Jahresende keine Steuer- und/oder Abgabepflicht erteilt, und die Rechnungssumme sowie Umsatzsteueranteil nicht von dem Finanzamt geltend gemacht werden kann. Dies ist im Sinne aller Auftraggeber und Kunden um die Umsatzsteuerbefreiung aufrecht erhalten zu können.
- 5.6. Im Falle eines Vertragsbruches durch z.B. Nicht-Erscheinens des Auftraggebers, Doppelbuchungen mit anderen Musikern, etc. ist der Auftragnehmer im Falle einer allfälligen unnötigen Anreise, berechtigt, dem Auftraggeber einen Rechnungsbetrag von 200% der ursprünglich vereinbarten Gesamtsumme in Rechnung zu stellen.
- 5.7. Sollte der Auftraggeber mündlich zusagen und sich spontan und vor Vergütung des Dienstleisters vom Vertrag zurückziehen wollen nachdem dieser bereits mit Aufnahme, Kalkulation, Planung, Recherche- und Vorbereitungsarbeit begonnen hat (insbesondere bei kurzfristigen Buchungen oder „Notfällen“ nach Absage eines anderen Anbieters, etc.), so ist der Dienstleister dennoch berechtigt dem Auftraggeber den nachweislich tatsächlichen Arbeitsaufwand inklusive der „Spontanbuchung“-Gebühr von 49,00 € bzw. die „Last-Minute-Buchung“-Gebühr von 99,00 € in Rechnung zu stellen. Hätte weiters der Termin vom Dienstleister zwischenzeitlich anderwärtig vergeben werden können (z.B. durch Anfragen anderer Interessenten, die durch die Belegung abgesagt werden mussten), so steht es dem Dienstleister frei vom mündlich widerrufenen Auftraggeber gemäß dem Wettbewerbsrecht zur Absicherung einer Unterlassungsverpflichtung eine Pönalgebühr in frei wählbarer, jedoch angemessener Höhe zu fordern.
- 5.8. Eine Vertragsauflösung seitens des Dienstleisters ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der Dienstleister seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen z.B. durch Verletzung, Krankheit, etc. nicht nachkommen kann. Für diesen Fall ist der Dienstleister verpflichtet, sich um adäquaten und qualitätsgleichen (oder besseren) Ersatz zu kümmern (ohne Mehrkosten).
- 5.9. Sollte die Leistungserbringung aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so ist der Dienstleister berechtigt, vom Vertrag ungeachtet der Verpflichtungen aus 5.8 zurückzutreten.
- 5.10. Beide Vertragsparteien haben das Recht den Vertrag aus einem außerordentlichen Grund jederzeit ohne Einhaltung einer besonderen Frist zu kündigen. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mittels eingeschriebenem Brief. Beruht die außerordentliche vorzeitige Vertragsbeendigung auf Gründen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, gebührt ihm das volle Entgelt. In allen anderen Fällen hat ihm der Auftraggeber ein aliquotes Entgelt in der Höhe der bis zur Auflösung tatsächlich erbrachten Leistung zu leisten.

6. Datenschutz

- 6.1. Der Dienstleister verpflichtet sich sämtliche Daten und Angaben vertrauensvoll zu behandeln und gegenüber Dritter unter Verschluss zu halten. Eine Weitergabe an diverse Werbe- und Marktforschungsagenturen findet bei AIRNHOF Musik- und Unterhaltungsabende definitiv nicht statt.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Dienstleister eine allfällige Änderung der Daten umgehend bekannt zu geben. Andernfalls trägt der Auftraggeber sämtliche daraus resultierende Schäden und Zahlungen zur Gänze alleine.



7. Leistungsumfang

- 7.1. Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber unterzeichneten Offerts in letztgültiger Fassung.
- 7.2. Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.
- 7.3. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich (siehe 5.8), so hat dieser den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 7.4. Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Equipment verfügt, oder dies im Offert anders vereinbart wurde.
- 7.5. Beide Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften und/oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.
- 7.6. Alle Rechte an den im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung erstellten Werke, gleich welcher Art und Form, gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Bis zur kompletten Vergütung ist der Auftraggeber zur Gänze von allen Rechten, insbesondere den übertragbaren Nutzungs- und Urheberrechten ausgeschlossen.

8. Verschwiegenheitspflicht

- 8.1. Soweit eine der Vertragsparteien im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbeziehungen Kenntnis von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei bzw. der jeweils eingeschalteten Erfüllungsgehilfen (insbesondere technische Informationen sowie Informationen über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten erlangt, ist diese zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 8.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragserfüllung weiter.

9. Haftung

- 9.1. Schadenersatzansprüche gegen den Dienstleister sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Dienstleisters selbst oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.2. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatz beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die die Schadenersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen wurde. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Dienstleister zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.
- 9.3. Für alle weiteren Schadenersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemein Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) des Staates Österreich.
- 9.4. Der Höhe nach ist die Haftung des Dienstleisters beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 9.5. Die Haftung des Dienstleisters für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der, für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

10. Gewährleistung

- 10.1. Der Dienstleister kann sich vom Anspruch auf Preisminderung und Aufhebung des Vertrages durch mangelhafte Dienstleistung und Waren befreien, indem er innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Wahl das mangelhafte Werk gegen ein mangelfreies ersetzt, die mangelfreie Leistung erbringt oder in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise eine Verbesserung durchführt bzw. das Fehlende umgehend und/oder vor Ort nachträgt.
- 10.2. Einen Mangel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe geltend zu machen, bei Dienstleistungen vor Ort gilt eine Frist von 10 Minuten. Für die Tatsache, dass der Mangel bereits zum Übergabezeitpunkt vorgelegen ist, obliegt dem Auftraggeber die Beweisführung.
- 10.3. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung der ausgetauschten Leistungen durch den Auftraggeber hat dieser dem Dienstleister eine angemessene Abgeltung für die Benützung zu leisten.
- 10.4. Eventuelle Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche, die der Auftraggeber an vom Dienstleister erworbenen Sachgütern geltend macht, erstrecken sich ausdrücklich nicht auf die vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen und umgekehrt.

11. Gerichtsstand

- 11.1. Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 11.2. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.
- 11.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Dienstleisters (Wien).

12. Sonstige Bestimmungen

- 12.1. Mündliche Nebenabreden zu Vertrag, ins besonders spontane Mehr- oder Zusatzleistungen, sind ausdrücklich erlaubt und beruhen auf gegenseitiger Vertrauensbasis. Änderungen oder Ergänzungen von wichtiger Herkunft, ins besonders Änderung der Veranstaltungsdaten, etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 12.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- 12.3. Es gelten die jeweils angegebenen Preise in ihrer aktuellen Fassung.
- 12.4. National zusätzlich anfallende Gebühren, die an die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), an die Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH (Austro Mechana), diverse Lizenzgebühren, allfällige Aufführungsbewilligungen sowie Rechtskosten die auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden durch diesen beglichen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

Wien, 01.01.2016

Für die Richtigkeit aller Angaben:

Thomas Airnhof

